

Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach

Betreuungsantrag ist für jedes einzelne Kind vollständig auszufüllen

Grundschule	
<input type="checkbox"/>	Alftal
<input type="checkbox"/>	Enkirch
<input type="checkbox"/>	Kröv
<input type="checkbox"/>	Reil
<input type="checkbox"/>	Traben-Trarbach

KiTa	
<input type="checkbox"/>	Bausendorf
<input type="checkbox"/>	Bengel
<input type="checkbox"/>	Enkirch
<input type="checkbox"/>	Flußbach
<input type="checkbox"/>	Kinderbeuern
<input type="checkbox"/>	Kinheim
<input type="checkbox"/>	Lötzbeuren
<input type="checkbox"/>	Traben
<input type="checkbox"/>	Trarbach

Name des Kindes

_____ Name

_____ Vorname

1. Personensorgeberechtigter

2. Personensorgeberechtigter

Name der Personensorgeberechtigten

_____ Name

_____ Name

_____ Vorname

_____ Vorname

telefonische Erreichbarkeit während der Betreuungszeit

- Es ist bekannt, dass das Kind in die Grundschule/KiTa gebracht und abgeholt werden muss, da kein Busverkehr gewährleistet ist.
- Für das o.g. Kind ist eine Notbetreuung für folgende Zeiten erforderlich:

Kalender- woche	Wochentag	Uhrzeit	
		Beginn	Ende
	<input type="checkbox"/> Montag		
	<input type="checkbox"/> Dienstag		
	<input type="checkbox"/> Mittwoch		
	<input type="checkbox"/> Donnerstag		
	<input type="checkbox"/> Freitag		

- Die Betreuung ist erforderlich, da keine andere Betreuung, weder familiär oder auch durch sonstige Verwandte, Bekannte, o.ä., möglich ist.
- Die Personensorgeberechtigten, z.B. Vater, Mutter, Verwandte haben folgende berufliche Tätigkeiten (s. Rückseite):

Personensorge- berechtigter	Arbeitgeber (z.B. Pflegeeinrichtung (Name bitte angeben))	Funktion (z.B. examinierte Pflegekraft)	Dienstzeit

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass kein Ausschlusskriterium (s. Rückseite) vorliegt. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei auftretenden Krankheitssymptomen jeglicher Art das Kind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten abzuholen ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Notbetreuung richtet sich vor allem an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, wie z.B. Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung.

Andere Eltern, die sonst keine andere Möglichkeit haben, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen, wie etwa Alleinerziehende, können die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen. Wir gehen davon aus, dass verantwortungsvoll gehandelt wird.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt u.a. nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind